

14.12.11

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

Punkt 4 der 891. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2011

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel:

Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 3 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 ist dem § 58 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen werden. In den Sachverständigenausschuss sind mindestens sieben Vertreter der zuständigen Behörden der Länder zu berufen. Der Sachverständigenausschuss ist zu hören zu

1. Entscheidungen über Zulassungen im Rahmen des § 33 Absatz 1,
2. vergleichenden Bewertungen im Rahmen des § 33 Absatz 3 Nummer 3,
3. Stellungnahmen im Rahmen des § 34 Absatz 2,
4. ergänzenden Bestimmungen im Rahmen von § 36 Absatz 1 bis 3,
5. Bewertungsberichten und Stellungnahmen im Rahmen von § 41 Absatz 3 und 4.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann insbesondere in den Fällen des § 34 Absatz 5 Fristen für die Anhörung setzen."

Begründung:

Das Gesetz sollte um die Einrichtung eines Sachverständigenausschusses in Anlehnung an den bisher in § 33a Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Ausschuss ergänzt werden. Dieses Gremium wird nach wie vor für erforderlich gehalten, um insbesondere praxisrelevante Aspekte der Anwendung und der Kontrolle bei Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln einfließen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Formulierung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen, die anschließend von den Ländern zu überwachen sind.

Um ggf. durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgegebene Fristen einhalten zu können, kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Fristen für die Stellungnahmen des Sachverständigenausschusses setzen.